



Bußgeldkatalog

der Sektion Bowling im SKVS

Stand: 11.05.2007

**Geldbuße
in €****1. Präambel**

1. Die unter Punkt 2. aufgeführten Verstöße werden durch den / die amtierenden Sektionssportwart /in bzw. durch den / die 2. Sektionssportwart/in geahndet.

Zu den aufgeführten Bußgeldbeträgen werden angemessene Verwaltungsgebühren hinzugerechnet. Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der genannten Zahlungsfrist wird der betroffene Spieler, Club oder Verein vom weiteren Spielbetrieb bis zur Begleichung ausgeschlossen.

2. Verstöße

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Bei Nichtantreten einer Mannschaft ohne triftigen Grund zu Pflichtspielen erhält die gegnerische Mannschaft jeweils 2 Punkte.
Anfallende Bahngebühren sind zu zahlen. | 30,00 € |
| 2.2 | Fehlende gültige Werbegenehmigungen | 25,00 € |
| 2.3 | Spielberichte verspätet oder gar nicht übermittelt
(Die Spielberichte sind spätestens 4 Tage nach dem Spieltag vom Ligaleiter oder vom ausrichtenden Verein des Spieltages an die Spielleitende Stelle zu schicken) | 20,00 € |
| 2.4 | Ein offiziell gemeldeter Spieler/in zu einer Meisterschaft der Sektion Bowling Südbaden tritt unentschuldigt nicht an.
Das Startgeld und anfallende Bahngebühren sind zu bezahlen. | --- |
| 2.5 | Nichtanwesenheit zu ehrender Personen bei Siegerehrungen | 20,00 € |
| 2.6 | Vereine, die zum Start der Ligasaison keine zwei Schiedsrichter stellen können, zahlen pro fehlendem Schiedsrichter einmalig für das Sportjahr | 100,00 € |

3. Grob unsportliches Verhalten

3.1 Folgendes Fehlverhalten wird als grob unsportliches Verhalten gewertet und geahndet:

- Persönliches Fehlverhalten gegenüber dem/der Mitspieler/in in Form von Beleidigung, abfälliger Bemerkung oder fehlende gebotene Rücksichtnahme u.a. bei Verletzungen
- Spielabbruch einer Mannschaft oder / eines/einer Einzelspieler/in ohne triftigen Grund
- Offensichtlich passives Spiel und Störung eines geregelten Spielablaufes durch passives Spielverhalten

3.2 Grob unsportlichen Verhaltens wird durch den Sektionssportausschuss im Rahmen eines außerordentlichen Sektionssporttages untersucht und nach der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des SKVS in der jeweils geltenden Form geahndet.

4. Inkrafttreten

Dieser Bußgeldkatalog der Sektion Bowling im SKVS tritt mit Beschluss durch den Sektionssportausschuss mit Wirkung zum 01.07.2007 in Kraft.

Umkirch, den 11. Mai 2007



Karsten Schrader

**1. Vorsitzender
Sektion Bowling im SKVS**



Isolde Mayer

**2. Sektionssportwartin
Sektion Bowling im SKVS**